

CASTOR INTERNATIONAL

Der Internationale Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Angebot 2023

LOKALE BEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospektrichtlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Teilnahme am Angebot 2023. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Unternehmen Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen können bzw. erteilen werden.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Wertpapierregulatorischer Hinweis

Das Angebot erfolgt auf Basis von Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe i) der sog. Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG) in ihrer zuletzt gültigen Fassung, welche eine Ausnahme von der Prospektspflicht vorsieht bei Angeboten im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms von Unternehmen in der Europäischen Union, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden. Das Angebot erfolgt ferner in der Annahme der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches.

Fälle der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile am FCPE

Ihr Investment wird für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt. Es gibt allerdings Fälle, in denen diese Bindungsfrist bereits vorzeitig aufgehoben und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile am FCPE verlangt werden kann: (1) Ihre Erwerbsunfähigkeit, (2) Ihr Tod, (3) die Beendigung Ihres Arbeitsvertrags, (4) Ihr arbeitgebendes Unternehmen ist nicht mehr Mitglied des VINCI-Konzerns (teilnehmende Gesellschaft), da sich der Umfang der Eigentums- oder Kontrollrechte von VINCI verringert hat.

Diese Fälle, die zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigen, sind im Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Rückgabe Ihrer Anteile erst möglich ist, wenn Sie Ihr arbeitgebendes Unternehmen über Ihren Fall (ggf. unter Vorlage entsprechender Dokumente) informiert haben und Ihr arbeitgebendes Unternehmen bestätigt hat, dass ein Fall gegeben ist, der Sie zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile sind Sie nicht länger zum Bezug von Gratisaktien berechtigt. In bestimmten Fällen, die unabhängig von einer Anfrage zur vorzeitigen Rückgabe sind, sind Sie berechtigt, statt Gratisaktien einen Barausgleich zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot teilnehmen, indem Sie Ihrer Personalabteilung den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben. Die Zeichnung kann auch elektronisch über die Homepage castorvinci.com erfolgen. Auf dem Zeichnungsportal geben Sie Ihren persönlichen Login ein, den Sie von Amundi per E-Mail bekommen werden, und folgen Sie dem Anmeldungsprozess. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungsbetrages erfolgt. Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor.

Der Betrag Ihrer Zeichnung ist durch Einbehalt vom Arbeitsentgelt zu zahlen. Ihr arbeitgebendes Unternehmen kann zusätzlich zu dem Gehaltseinbehalt ggf. weitere Zahlungsmöglichkeiten anbieten.

Steuerliche Informationen

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Mitarbeitende zusammen, die während der Laufzeit des Angebots 2023 in Deutschland beschäftigt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Frankreich, dem deutschen Steuerrecht sowie bestimmten französischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften und die Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms für Mitarbeitende ändern. Bitte beachten Sie, dass Ihre persönlichen Verhältnisse bei den hier zusammengefassten allgemeinen Hinweisen nicht berücksichtigt werden können.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Für verbindliche Beratung sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Teilnahme am Angebot 2023 konsultieren.

I. Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Zeichnung des Angebots 2023:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem *Fonds commun de placement d'entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Aktien der Mitarbeitenden nach französischem Recht (dem „FCPE“) gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2023 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf einem am 16. November 2021 herausgegebenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur lohnsteuerlichen Beurteilung von Beteiligungsprogrammen für Mitarbeitende mittels eines FCPE Stellung genommen wird.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung

Im Jahr der Zeichnung liegt kein der Einkommensteuer unterliegender geldwerter Vorteil vor. Im Zeitpunkt der Zeichnung fallen daher weder deutsche Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf an den FCPE ausgeschüttete Dividenden

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, lösen ebenfalls keine Einkommensteuer aus, sodass weder deutsche Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile (bei Rückgabe gegen Entgelt) oder dem gemeinen Wert Ihrer Aktien (bei Rückgabe gegen Ausgabe von in Ihr Privatdepot zu überführenden Aktien) und dem von Ihnen gezahlten Zeichnungsbetrag unterliegt der Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer (dieser wird nur erhoben, wenn Ihr Einkommensteuerbetrag im betreffenden Steuerjahr EUR 17.543⁽¹⁾ – oder EUR 35.086 bei Zusammenveranlagung – übersteigt; darüber hinaus einbehaltene Beträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung erstattet) und ggf. der Kirchensteuer von 8 % oder 9 % (je nach Wohnsitz-Bundesland) auf die Einkommensteuer. Deshalb sind für diesen Betrag Lohnsteuer und soweit Ihr Jahresarbeitsentgelt die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht bereits überschreitet⁽²⁾ Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Bitte beachten Sie, dass ein etwaiger Verlust, der Ihnen daraus entsteht, dass der Wert der Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt niedriger ist als der von Ihnen zu zahlende Zeichnungsbetrag, allenfalls als Werbungskosten im Rahmen der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, keinesfalls aber als negativer Arbeitslohn zu berücksichtigen ist.

Der steuerpflichtige Vorteil aus der Lieferung von vergünstigten Aktien bzw. Gratisaktien (im Falle der Rückgabe gegen Ausgabe von in Ihr Privatdepot zu überführenden Aktien) ist in Höhe von bis zu EUR 1.440 pro Jahr einkommensteuerfrei und damit auch lohnsteuer- und beitragsfrei. Für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, der im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE anfällt, ist außerdem in der Regel ein günstigerer Steuertarif anzuwenden, bei dessen Anwendung für „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“ der Steuersatz so berechnet wird, als ob die Vergütung in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wäre und nicht auf einmal. Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem arbeitgebenden Unternehmen von Ihrem Gehalt im Monat der Rückgabe einbehalten. Sollte Ihr Gehalt in diesem Monat nicht zur Deckung der fälligen Steuern ausreichen (z. B. weil Sie in Rente gegangen sind), sind Sie auf Anfrage Ihres arbeitgebenden Unternehmens verpflichtet, den entsprechenden Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, damit die Lohnsteuer an die Finanzbehörden weitergeleitet werden kann.

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die in Ihr Privatdepot überführten Aktien veräußern, fällt der Veräußerungsgewinn unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegt damit dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag, wobei der Solidaritätszuschlag auf den gesonderten Steuertarif unabhängig von der Höhe Ihres Jahreseinkommensteuerbetrags erhoben wird, zzgl. ggf. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust errechnet sich als die Differenz zwischen dem von Ihnen erlangten Veräußerungspreis und Ihren Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten zählt neben dem bei der Aktienüberlassung als geldwerter Vorteil der Einkommen- bzw. Lohnsteuer unterworfenen Betrag auch der eventuell einkommen- bzw. lohnsteuerfrei gebliebene Betrag. Von Ihren Kapitaleinkünften bleibt jährlich ein Betrag von EUR 1.000 (EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung) unberücksichtigt (Sparer-Pauschbetrag). Sollte Ihnen ein Veräußerungsverlust entstehen, kann dieser nur gegen Veräußerungsgewinne aus Aktien verrechnet werden oder im Wege des Verlustvortrags auf künftige Kapitaleinkünfte aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien angerechnet werden.

II. Steuerliche Auswirkungen der von VINCI gewährten Gratisaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter im Internationalen Beteiligungsplan für Mitarbeitende enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen das Recht zum Erhalt von Gratisaktien. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Sperrfrist im Jahr 2026 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Gratisaktien nicht in den FCPE, sondern in ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass eine Veräußerung einzelner Gratisaktien bzw. eine Übertragung einzelner Gratisaktien in ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot nicht möglich ist. Die neu ausgegebenen Gratisaktien können nur zusammen mit den im FCPE befindlichen Aktien aus dem entsprechenden Castor-Programm veräußert/ übertragen werden, wobei im Rahmen einer nur teilweisen Veräußerung/Übertragung zunächst die Aktien aus früheren Castor-Programmen veräußert/übertragen werden. In bestimmten Fällen erhalten Sie statt der Überlassung von Gratisaktien einen Barausgleich von Ihrem arbeitgebenden Unternehmen, wie im Internationalen Beteiligungsplan für Mitarbeitende in der Informationsbroschüre erläutert.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Gratisaktien

Im Jahr der Zusage eines Rechts auf Erhalt von Gratisaktien fällt auf diesen Sachverhalt keine Einkommensteuer an, weshalb auch im Zeitpunkt der Zusage keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Ausgabe der Gratisaktien

Der Bezug von Gratisaktien nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist unterliegt nicht der Einkommensteuer, wenn die Gratisaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. Darum sind in diesem Fall im Zeitpunkt der Zuteilung noch keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Eine Einkommensteuerpflicht tritt erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Gratisaktien ein. In diesem Zeitpunkt fallen demnach auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt und bereits die Zuteilung der Gratisaktien nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist als steuerbares Ereignis einstuft.

Wenn Sie die zugewiesenen Gratisaktien jedoch gleich veräußern oder sie in ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot übertragen lassen, unterliegt dieser Vorgang bezogen auf den Verkaufspreis oder den gemeinen Wert der Gratisaktien im Zuteilungszeitpunkt der Einkommensteuer, wobei Sie in der Regel von dem oben beschriebenen begünstigten Steuertarif und im Fall der Übertragung der Gratisaktien in ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot vom oben dargestellten Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 1.440 profitieren. Deshalb fallen in dieser Konstellation unmittelbar Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem arbeitgebenden Unternehmen von Ihrem Gehalt einbehalten (s.o.).

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines anstelle von Gratisaktien gewährten Barausgleichs

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – Tod, Invalidität, Beendigung des Arbeitsvertrages (ausgenommen eigene Kündigung oder Entlassung wegen Fehlverhaltens), Austritt Ihres arbeitgebenden Unternehmens aus dem Kreis der an dem Plan teilnehmenden Unternehmen, gleichzeitiger Wechsel des arbeitgebenden Unternehmens und des Beschäftigungslandes innerhalb des VINCI-Konzerns – erhalten Sie anstelle der Ausgabe von Gratisaktien einen Barausgleich durch Ihr arbeitgebendes Unternehmen. Dieser Barausgleich unterliegt der Einkommensteuer (s.o.) und ist damit auch lohnsteuer- und beitragspflichtig. In diesem Fall ist der Freibetrag in Höhe von EUR 1.440 nicht anwendbar.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem arbeitgebenden Unternehmen von Ihrem Gehalt einbehalten (s.o.).

III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Gratisaktien

Vor Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile bestehen für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten. Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung für das betroffene Kalenderjahr angegeben werden. Dazu zählen auch geldwerte Vorteile aus der Rückgabe von FCPE-Anteilen (s.o.). Die Auszahlung und/oder Lohnversteuerung und Verbeitragung der Einnahmen bzw. Erlöse erfolgt über Ihr arbeitgebendes Unternehmen, von dem Sie in der Lohnsteuerbescheinigung auch Informationen über die Höhe der steuerpflichtigen und in der Steuererklärung anzugebenden Einnahmen erhalten.

(1) Das Inflationsausgleichsgesetz sieht eine Erhöhung dieser Beträge auf EUR 18.130 (EUR 36.230 bei Zusammenveranlagung) im Jahr 2024 vor.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2023 EUR 59.850 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 87.600 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (für die neuen Bundesländer EUR 85.200). Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf ca. 40 % des beitragspflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem arbeitgebenden Unternehmen getragen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms für Mitarbeitende ändern.